

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.1 vom 23. November 2018

Bs Sozialversicherungsgericht, 2018-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2019.1

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.1 du 23 novembre 2018

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.1 del 23 novembre 2018

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 21. Mai 2019

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), lic. iur. A. Lesmann-Schaub, Dr. med. R. von Aarburg und
Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Gmür

Parteien

A_____

verbeiständet durch Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz, B_____,
Rheinsprung 16/18, Postfach 1532, 4001 Basel

zusätzlich vertreten durch C_____

Beschwerdeführerin

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Lange Gasse 7, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2019.1

Verfügung vom 23. November 2018

Wahl der Invaliditätsbemessungsmethode; Beschwerdeführerin wäre als Gesunde
vollerwerbstätig, dementsprechend kommt zur Berechnung des Invaliditätsgrads die
Einkommensvergleichsmethode ohne Gewichtung zur Anwendung.

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Dr. G. Thomi lic. iur. A. Gmür

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen
Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des
Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]).
Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die

Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.